



Satzung VII

erstellt vom Kollegium der

MCI Internationale Hochschule GmbH
(FN 153700 f des LG Innsbruck)

im Folgenden kurz „Hochschule“ und/oder „Erhalter“

(Fassung 16.05.2024 – kurz „Satzung“)

Inhaltsverzeichnis

1.	KOLLEGIUM UND LEITUNG DES KOLLEGIUMS	3
2.	ARBEITSAUSSCHÜSSE	10
3.	WAHLORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDER DES KOLLEGIUMS DER HOCHSCHULE	14
4.	KONSTITUIERUNG DES KOLLEGIUMS	15
5.	GLEICHSTELLUNG	15
6.	RICHTLINIEN FÜR DIE VERLEIHUNG DER BACHELOR- UND MASTERGRADE.....	15
7.	RICHTLINIEN FÜR DIE VERLEIHUNG EINER FH-PROFESSUR AM MCI.....	15
8.	AKADEMISCHE EHRUNGEN AM MCI	15
9.	PRÜFUNGSORDNUNG	16
10.	STUDIENORDNUNGEN DER VON DER HOCHSCHULE ANGEBOTENEN FACHHOCHSCHUL- STUDIENGÄNGE.....	16
11.	GELTUNGSDAUER	16



1. Kollegium und Leitung des Kollegiums

1.1. Kollegium

Das Kollegium hat gemäß § 10 FHG folgende Aufgaben:

- 1.1.1. Wahl der Leitung sowie der Stellvertretung auf Grund eines Dreivorschlages des Erhalters. Mit Zustimmung des Kollegiums kann dieser Vorschlag auf zwei Personen reduziert werden. Gibt die amtierende Kollegiumsleitung und/oder deren Stellvertretung ihr Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, kann eine Bestellung ohne Wahl erfolgen, wenn das Kollegium mit Zweidrittelmehrheit und der Erhalter zustimmen. Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.

Beratung und Entscheidung erfolgt diesbezüglich durch das Kollegium.

- 1.1.2. Antrag an den Erhalter auf Abberufung der Leitung oder der Stellvertretung oder Stellungnahme zu einer diesbezüglichen Absicht des Erhalters für den Fall, dass diese Organe ihre Aufgaben gröblich verletzt oder vernachlässigt haben oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen:

Beratung und Entscheidung erfolgt diesbezüglich durch das Kollegium.

- 1.1.3. Änderungen betreffend akkreditierte Studiengänge im Einvernehmen mit dem Erhalter:

Die diesbezügliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung erfolgt durch den Akkreditierungsausschuss (Punkt 2.2.1.); die diesbezügliche Entscheidung erfolgt durch das Kollegium.

- 1.1.4. Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Hochschullehrgängen zur Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Erhalter:

Die diesbezügliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung erfolgt durch den Akkreditierungsausschuss (Punkt 2.2.1.); die diesbezügliche Entscheidung erfolgt durch das Kollegium.

Per einschließlich 31.08.2012 akkreditierte Studiengänge und nicht untersagte Lehrgänge zur Weiterbildung und vom Erhalter eingereichte Anträge für Studiengänge und Lehrgänge



zur Weiterbildung (Liste der Anträge in Beilage ./1.1.4.) werden formell als gültiger Bestand der Hochschule festgelegt.

1.1.5. Antragstellung zum Budget (Investitions-, Sach- und Personalaufwand) an den Erhalter:

Die diesbezügliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung erfolgt durch den Budgetausschuss (Punkt 2.2.3.); die diesbezügliche Entscheidung erfolgt durch das Kollegium.

1.1.6. Strategische Weiterentwicklung von Lehre, angewandter Forschung und Internationalisierung zur Sicherstellung kompetenz- und zukunftsorientierter Studien auf Hochschulniveau im Einvernehmen mit dem Erhalter:

Festgestellt wird, dass unter dem diesbezüglich vom FHG angesprochenen Lehr- und Forschungspersonal alle als Lehr- und Forschungspersonal tätigen Mitarbeiter:innen an der Hochschule zu verstehen sind; dies unabhängig davon, ob sie in Voll- oder Teilzeit welcher Art auch immer beschäftigt sind. Für die Zuordnung zum Lehr- und Forschungspersonal im Sinne dieser Bestimmung ist die organisatorische Eingebundenheit samt der Zuweisung eines Arbeitsplatzes in den Räumlichkeiten der Hochschule maßgeblich.

Die diesbezügliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung erfolgt

1.1.6.1. für die strategische Weiterentwicklung der Lehre durch den Lehrausschuss (Punkt 2.2.4.); die diesbezügliche Entscheidung erfolgt durch das Kollegium;

1.1.6.2. für die strategische Weiterentwicklung der angewandten Forschung durch den Forschungsausschuss (Punkt 2.2.5.); die diesbezügliche Entscheidung erfolgt durch das Kollegium; sowie

1.1.6.3. für die strategische Weiterentwicklung der Internationalisierung durch den Internationalisierungsausschuss (Punkt 2.2.6.); die diesbezügliche Entscheidung erfolgt durch das Kollegium.

1.1.7. Inhaltliche Koordination des gesamten Lehrbetriebes:

Die diesbezügliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung erfolgt durch den Lehrausschuss (Punkt 2.2.4.); die diesbezügliche Entscheidung erfolgt durch das Kollegium.



Aus organisatorischen und ablauftechnischen Gründen wird dieser Aufgabenbereich bis auf weiteres – unter dem Vorbehalt der jederzeitigen, gesamthaften oder auch nur einzeln studiengangsbezogenen Widerrufbarkeit durch die Leitung des Kollegiums – an die jeweiligen Studiengangsleiter:innen zur Vorbereitung und Durchführung delegiert, wobei diese ihre diesbezügliche Aufgabe jeweils nach Anhörung allfälliger Modul- oder Fachbereichsverantwortlichen wahrnehmen.

Durch das Kollegium können den Studiengangsleiter:innen jederzeit allgemeine Richtlinien vorgegeben werden, die von diesen im Zuge der Ausführung der an sie delegierten Aufgabenbereiche jeweils zu beachten sind.

Extracurriculare Lehrveranstaltungen und Vorträge sind von den vorstehenden Bestimmungen nicht erfasst (z.B.: Karriere Seminare des Career Centers, Sprachtrainings des Language Centers, International Relations, Veranstaltungen Alumni and Friends).

1.1.8. Sicherung der Qualität der Lehre und Forschung sowie Evaluierung des gesamten Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung und Studienplänen:

Die diesbezügliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung erfolgt durch den Lehrausschuss (Punkt 2.2.4.) sowie den Forschungsausschuss (Punkt 2.2.5); die diesbezügliche Entscheidung erfolgt durch das Kollegium.

Aus organisatorischen und ablauftechnischen Gründen wird dieser Aufgabenbereich bis auf weiteres – unter dem Vorbehalt der jederzeitigen gesamthaften oder auch nur einzeln studiengangsbezogenen Widerrufbarkeit durch die Leitung des Kollegiums – an die jeweiligen Studiengangsleiter:innen zur Vorbereitung und Durchführung delegiert, wobei diese ihre diesbezügliche Aufgabe jeweils nach Anhörung allfälliger Modul- oder Fachbereichsverantwortlichen wahrnehmen.

Durch das Kollegium können den Studiengangsleiter:innen jederzeit allgemeine Richtlinien vorgegeben werden, die von diesen im Zuge der Ausführung der an sie delegierten Aufgabenbereiche jeweils zu beachten sind.

1.1.9. Verleihung von im Universitätswesen üblichen akademischen Ehrungen im Einvernehmen mit dem Erhalter:

Beratung und Entscheidung erfolgt diesbezüglich durch das Kollegium.



Die jeweiligen Studiengangsleiter:innen werden dem Kollegium mit dem erforderlichen Zeitvorlauf jeweils die Personen, denen im Universitätswesen übliche akademische Ehrungen zu verleihen sind, schriftlich in Form entsprechender Listen bekanntgeben und hierbei bestätigen, dass diese Personen alle Voraussetzungen für die Erlangung der jeweils im Universitätswesen üblichen akademischen Ehrungen erfüllen.

- 1.1.10. Erlassung einer Geschäftsordnung und einer Satzung im Einvernehmen mit dem Erhalter. In der Satzung sind jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnungen, die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten, Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums, Gleichstellungsplan, Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Hochschullehrgängen zur Weiterbildung sowie Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und die Verleihung von akademischen Ehrungen aufzunehmen. Die Satzung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen:

Die Beratung und Entscheidungsvorbereitung im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsplan sowie den dazugehörigen Agenden erfolgt durch den Gleichstellungsausschuss (Punkt 2.2.7.); die diesbezügliche Entscheidung sowie die Beratung und Entscheidung zu den übrigen Agenden dieses Punktes erfolgt durch das Kollegium.

- 1.1.11. Entscheidung über Beschwerden gegenüber Entscheidungen der Studiengangsleiter:innen:

Die diesbezügliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung erfolgt durch die Beschwerdekommision (Punkt 2.2.2.); die diesbezügliche Entscheidung erfolgt durch das Kollegium.

1.2. **Leitung des Kollegiums**

Der Leitung des Kollegiums obliegt:

- 1.2.1. Sofern es hauptberuflich tätige Personen sind, die Beauftragung und Erteilung von Anweisungen an Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Lehrbetriebes sowie eine qualitätsvolle praxisorientierte Ausbildung auf Hochschulniveau sicherzustellen, sowie im Rahmen der Qualitätssicherung die Beauftragung und die Erteilung von fachlichen Anweisungen an Studiengangsleiter:innen und an Leitungen von akademischen Organisationseinheiten;



1.2.2. Die Erteilung von Lehraufträgen aufgrund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Kollegiums;

Lehraufträge können an jedes Mitglied des hochschuleigenen Lehr- und Forschungspersonals (definiert wie in Punkt 1.1.6.) und nach Maßgabe der budgetären Mittel auch an externe Lehrbeauftragte (sohin alle Lehrenden, die von der Definition gemäß Punkt 1.1.6. nicht erfasst sind) vergeben werden.

Aus organisatorischen und ablautechnischen Gründen wird dieser Aufgabenbereich bis auf weiteres – unter dem Vorbehalt der jederzeitigen gesamthaften, einzeln studiengangsbezogenen oder auch nur einzelfallbezogenen Widerrufbarkeit durch die Leitung des Kollegiums – an die jeweiligen Studiengangsleiter:innen zur Vorbereitung und Durchführung delegiert, wobei diese ihre diesbezügliche Aufgabe allenfalls nach Anhörung der Modul- oder Fachbereichsverantwortlichen wahrnehmen; diese Delegation gilt jedoch nur für Lehrpersonal, welches entweder bereits vor dem 01.09.2012 in Vertragsbeziehungen zur Hochschule – beinhaltend eine Lehrverpflichtung – gestanden ist oder nach diesem Zeitpunkt während des Wintersemesters 2012/2013 eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat und weiters auch im Zuge einer hinreichend signifikanten Evaluierung seiner Leistungen – wobei hierfür je einzelner Lehrveranstaltung die Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung und nicht Teilbeurteilungen derselben maßgeblich sind – durchgängig, das heißt für die Dauer der letzten vollen vier Semester vor der Erteilung, mit keiner seiner Lehrveranstaltungen solchermaßen evaluiert wurden, dass diese – bezogen auf den jeweiligen Studiengang – zu jenen 10 (zehn) Prozent aller Lehrveranstaltungen eines jeweiligen Semesters zählt, die in diesem Zeitraum im betreffenden Studiengang am schlechtesten beurteilt wurden. Soll ein Lehrauftrag an eine Person erteilt werden, die im vorstehenden Sinne mit einer ihrer Lehrveranstaltungen zu den 10 (zehn) Prozent der am schlechtesten beurteilten Lehraufträge zählt, hat der/die antragstellende Studiengangsleiter:in ausführlich zu begründen, warum er/sie die Erteilung eines Lehrauftrages befürwortet, und die Mitglieder des Kollegiums im Wege der Leitung des Kollegiums hiervon in Kenntnis zu setzen; sofern auch nur ein Mitglied des Kollegiums in der nächsten Kollegiumssitzung eine Erörterung dieses Lehrauftrags und der Begründung wünscht, hat diese stattzufinden; ist dies nicht der Fall, so kann die Leitung des Kollegiums den Lehrauftrag ohne weitere Anhörung des Kollegiums erteilen oder auch nicht erteilen. Sofern im vorgenannten Fall ein Mitglied des Kollegiums eine Erörterung im Plenum wünscht, ist dies vorweg der Leitung des Kollegiums bekanntzugeben und hat von dieser nach Möglichkeit Sorge dafür zu tragen, dass der/die betreffende Studiengangsleiter:in zur Anhörung im Kollegium anwesend ist.

Von der Delegation der Erteilung von Lehraufträgen somit nicht umfasst sind insbesondere folgende Vorgänge:



- Erteilung von Lehraufträgen an Lehrende, die– jeweils rückwirkend für vier aufeinanderfolgende volle Semester – mit einer ihrer Lehrveranstaltungen in einem Studiengang solchermaßen evaluiert wurden, dass diese zu den 10 (zehn) Prozent der am schlechtesten beurteilten Lehrveranstaltungen – bezogen auf alle Lehrveranstaltungen eines Semesters in diesem Studiengang – zählt;
- Erteilung von Lehraufträgen an Personal, das bisher an der Hochschule noch keine Lehrverpflichtung übernommen und ausgeübt hat;
- Erteilung von Lehraufträgen an Personal, das zu den Studiengangsleiter:innen in einem verwandtschaftlichen Naheverhältnis im Sinne naher Angehöriger gemäß § 28 Z. 3 IO stehen.
- Erteilung von Lehraufträgen an Personen, die in einem verwandtschaftlichen Naheverhältnis im Sinne naher Angehöriger gemäß § 28 Z. 3 IO zu Personen stehen, die in die Organisation des Erhalters eingebunden sind und von diesem – unabhängig von der Wochenarbeitszeit – einen entsprechenden Arbeitsplatz zugewiesen bekommen haben; diesbezüglich haben die Studiengangsleiter:innen die Pflicht, Personen, an die ein Lehrauftrag erteilt werden soll, vor Erteilung nach ihrem Status als nahe Angehörige gemäß § 28 Z. 3 IO zu befragen; weitere Überprüfungen haben die Studiengangsleiter:innen nicht vorzunehmen.
- Erteilung von Lehraufträgen an Personen, die in einem Semester eine Lehrverpflichtung von mehr als 6 (sechs) Semesterwochenstunden (SWS) übernehmen sollen; die Studiengangsleiter:innen haben sich vorweg jeweils über den aktuellen Stand der diesbezüglichen Erteilung je Semester zu informieren, um zu vermeiden, dass durch gleichzeitige Ausübung des übertragenen Delegationsrechtes die vorgenannte Grenze ohne Befassung der Leitung des Kollegiums überschritten wird.

In allen Fällen, in denen eine Delegation nicht zulässig ist oder diese widerrufen wurde, erfolgt die diesbezügliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung durch den Lehrausschuss (Punkt 2.2.4.); die diesbezügliche Entscheidung (im Sinne eines Vorschlages oder einer Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung) erfolgt durch das Kollegium.

Für den Fall, dass die Erteilung eines Lehrauftrages zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes erforderlich, aber eine Anhörung des Kollegiums als Gesamtorgan aus Fristgründen nicht möglich ist, ist die Leitung des Kollegiums befugt, Lehraufträge über



Vorschlag des:der jeweiligen Studiengangsleiters:in auch nur nach Anhörung des Lehrausschusses (Punkt 2.2.4.) zu erteilen.

In allen Fällen der zulässigen Delegation sind die Studiengangsleiter:innen jedenfalls verpflichtet, eine Liste sämtlicher in einem Semester im Rahmen der Delegation vergebenen Lehraufträge zeitnah nach Vergabe derselben an das Kollegium zu Händen der Leitung des Kollegiums sowie auch – im Hinblick auf den allfällig erforderlichen Abschluss von Lehraufträgen zwischen dem Erhalter und dem/der Lehrbeauftragten – an den Erhalter zu übersenden. Durch das Kollegium und/oder durch die Leitung des Kollegiums können unter Einbindung des Lehrausschusses den Studiengangsleiter:innen jederzeit allgemeine Richtlinien, insbesondere zur Qualitätssicherung vorgegeben werden, die von diesen im Zuge der Ausführung der an sie delegierten Aufgabenbereiche jeweils zu beachten sind. Diese Richtlinien sind jeweils nach Ablauf eines Studienjahres einer Evaluierung zu unterziehen und erforderlichenfalls durch das Kollegium und/oder durch die Leitung des Kollegiums den Erfordernissen entsprechend anzupassen.

Bei der Erteilung der Lehraufträge sind die jeweiligen Lehr- und Studienpläne, einschlägigen Akkreditierungsrichtlinien, die hochschulintern gültig bestehenden Qualitätsstandards und die budgetären sowie allenfalls auch die einschlägigen Bestimmungen in Bezug auf Dienstverträge zu beachten.

- 1.2.3. Die Vertretung des Kollegiums nach außen sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegiums;

Das Kollegium wird nach außen durch die Leitung des Kollegiums vertreten; im Falle von deren Verhinderung wird das Kollegium durch die Stellvertretung der Kollegiumsleitung vertreten.

- 1.2.4. Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf sowie Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade;

Die jeweiligen Studiengangsleiter:innen werden der Leitung des Kollegiums mit dem erforderlichen Zeitvorlauf jeweils die Personen, denen akademische Grade zu verleihen sind, schriftlich in Form entsprechender Listen bekanntgeben und hierbei bestätigen, dass diese Personen alle Voraussetzungen für die Erlangung der jeweiligen akademischen Grade erfüllen.

- 1.2.5. Vorschläge für die Leitungen von akademischen Organisationseinheiten und von Lehr- und Forschungspersonal an den Erhalter;



- 1.2.6. Beauftragung und Mitwirkung an der Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren im Einvernehmen mit dem Erhalter.

2. **Arbeitsausschüsse**

- 2.1. Sämtliche Arbeitsausschüsse haben ausschließlich die Aufgabe, die diesbezüglichen Entscheidungen des Kollegiums durch eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage und Erstattung eines schriftlich ausführlich begründeten Erledigungsvorschlages innerhalb der vom Kollegium oder von der Leitung des Kollegiums vorgegebenen Bearbeitungszeit vorzubereiten; die Arbeitsausschüsse sind auch berechtigt, von sich aus Analysen, Überlegungen und/oder Untersuchungen anzustellen und auf deren Grundlage Vorschläge oder Empfehlungen an das Kollegium zu erstatten. Den Arbeitsausschüssen kommt keine Entscheidungs- oder Anordnungsfunktion zu. Sofern das Kollegium nach Befassung weitere Erhebungen oder Erledigungen durch den jeweiligen Ausschuss wünscht, hat der jeweilige Ausschuss diesbezügliche Erledigungen vorzunehmen. Das Kollegium kann jederzeit die Bearbeitung einer Angelegenheit, mit der ein Arbeitsausschuss befasst ist, zur Bearbeitung an sich ziehen; hierfür ist das Kollegium selbst oder die Leitung des Kollegiums befugt.

- 2.2. Folgende Arbeitsausschüsse werden als **ständige Ausschüsse** eingerichtet:

2.2.1. **Arbeitsausschuss für Akkreditierung (Akkreditierungsausschuss):**

Seine Aufgabe ist die Entscheidungsvorbereitung für das Kollegium betreffend die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Hochschullehrgängen zur Weiterbildung und Änderungen betreffend akkreditierte Studiengänge.

2.2.2. **Arbeitsausschuss für Beschwerden (Beschwerdekommission):**

Seine Aufgabe ist die Entscheidungsvorbereitung für das Kollegium betreffend die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Studiengangsleiter:innen.

2.2.3. **Arbeitsausschuss für Budgetanträge (Budgetausschuss):**

Seine Aufgabe ist die Entscheidungsvorbereitung für das Kollegium betreffend die Antragstellung zum Budget (Investitions-, Sach- und Personalaufwand).



2.2.4. Arbeitsausschuss für Lehre (Lehrausschuss):

Seine Aufgabe ist die Entscheidungsvorbereitung für das Kollegium hinsichtlich aller akademischen Fragestellungen im Bereich der Lehre und deren strategische und qualitative Weiterentwicklung, umfassend auch alle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und regelmäßigen Überarbeitung von akademischen Standards im Zusammenwirken mit dem Erhalter; insbesondere umfasst sein Aufgabenbereich – vorbehaltlich einer Delegation an die Studiengangsleiter:innen – auch folgende Aufgabenstellungen:

- Inhaltliche Koordination des gesamten Lehrbetriebes,
- Vorschläge für die Einstellung und Abberufung von Lehrpersonal,
- Evaluierung des gesamten Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung und Studienplänen sowie
- Erstellung eines allgemeinen Modus für die Vergabe von Lehraufträgen (Punkt 1.2.2.) und Erstattung von Vorschlägen für dessen Änderung, jeweils als Vorschlag zur Beschlussfassung durch das Kollegium.

2.2.5. Arbeitsausschuss für Forschung (Forschungsausschuss):

Seine Aufgabe ist die Entscheidungsvorbereitung für das Kollegium hinsichtlich aller akademischen Fragestellungen im Bereich der Forschung und deren strategische und qualitative Weiterentwicklung, umfassend auch alle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und regelmäßigen Überarbeitung von akademischen Standards im Zusammenwirken mit dem Erhalter.

2.2.6. Arbeitsausschuss für Internationalisierung (Internationalisierungsausschuss):

Seine Aufgabe ist die Entscheidungsvorbereitung für das Kollegium hinsichtlich der strategischen und qualitativen Weiterentwicklung der Internationalisierung der Hochschule, im Zusammenwirken mit dem Erhalter.



2.2.7. **Arbeitsausschuss für Gleichstellung (Gleichstellungsausschuss):**

Seine Aufgabe ist die Entscheidungsvorbereitung für das Kollegium hinsichtlich der Erstellung des Gleichstellungsplans sowie aller Fragestellungen im Bereich der Gleichstellung.

2.3. Das Kollegium ist berechtigt, nach Maßgabe gesetzlicher Vorgaben zu seiner Unterstützung jederzeit **weitere projektbezogene Arbeitsausschüsse** einzurichten, die die Bezeichnung „Projektgruppe“ ohne weitere Zusatzbezeichnung führen. Die diesbezügliche Einrichtung solcher Arbeitsausschüsse erfolgt auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Kollegiums – gerichtet an die Leitung – und benötigt zur Annahme des Antrages eine Mehrheit von zwei Dritteln der im Kollegium gültig abgegebenen Stimmen oder einer Verfügung durch die Leitung des Kollegiums.

2.4. Hinsichtlich aller Arbeitsausschüsse gilt, dass aus dem Kreis („Kurie“) der von den Studiengangsleiter:innen wie auch aus dem Kreis der vom Lehr- und Forschungspersonal und aus dem Kreis der von den Studierenden gewählten und entsandten Mitglieder des Kollegiums jeweils zwei Mitglieder des Kollegiums dem jeweiligen Arbeitsausschuss angehören. Alle übrigen Mitglieder des Kollegiums sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, an allen Sitzungen eines Arbeitsausschusses teilzunehmen. Die Teilnahme eines Mitgliedes des Kollegiums an einer Sitzung eines Arbeitsausschusses, in welchem dieses Mitglied des Kollegiums nicht Mitglied ist, ist dem:der Leiter:in des jeweiligen Arbeitsausschusses in geeigneter Form und mit einer Vorlaufzeit von 3 (drei) Tagen anzumelden. Die einer Kurie angehörige Mitglieder eines Arbeitsausschusses sind jeweils von den Mitgliedern des Kollegiums ihrer Kurie durch Wahl mit einfacher Mehrheit zu bestimmen. Stellen sich nicht ausreichend Mitglieder des Kollegiums zur Wahl, so sind die jeweiligen Mitglieder des Arbeitsausschusses durch Los zu bestimmen, wobei diesfalls nach Möglichkeit darauf zu achten ist, dass die Mitglieder des Kollegiums je nach Kurie nach Möglichkeit gleichgewichtig verteilt in allen Arbeitsausschüssen tätig sind. Die Wahl oder sonstige Bestimmung von Mitgliedern eines Arbeitsausschusses erfolgt für die Funktionsperiode des Kollegiums; eine wiederholte Bestimmung ist möglich. Sollte ein in einem Arbeitsausschuss angehöriges Mitglied des Kollegiums aus dem Kollegium austreten, so verliert er/sie gleichzeitig alle Funktionen in den Arbeitsausschüssen. Das dem austretenden Mitglied nachkommende Ersatzmitglied im Kollegium übernimmt nicht automatisch die Funktionen des austretenden Mitgliedes; die durch den Austritt vakanten Positionen im Arbeitsausschuss sind wiederum neu zu wählen.



- 2.5. Die Arbeitsausschüsse sind gleichermaßen wie das Kollegium selbst berechtigt, gemäß der Geschäftsordnung des Kollegiums geeignete Auskunftspersonen anzuhören und Informationen einzuholen. Externe Sachverständige sind jedoch nur nach vorheriger Überprüfung der budgetären Möglichkeiten und Einholung der vorhergehenden Genehmigung der Leitung des Kollegiums zu laden.
- 2.6. Für die **Arbeitsausschüsse** gilt folgende **Geschäftsordnung**:
- 2.6.1.** Jeder Arbeitsausschuss hat durch geheime Wahl aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen eine:n Vorsitzende:n sowie eine:n Stellvertreter:in des:der Vorsitzenden zu wählen; der:die Gewählte hat diese Funktion bis zu seiner:ihrer Abwahl – ebenfalls mit einfacher Mehrheit – oder Neuwahl eines:einer anderen Vorsitzenden inne.
- Der:die Vorsitzende des Arbeitsausschusses hat die Mitglieder des Arbeitsausschusses fristgerecht einzuladen; weiters sind alle übrigen Mitglieder des Kollegiums gleichzeitig mit den Mitgliedern des jeweiligen Arbeitsausschusses zur Teilnahme einzuladen.
- 2.6.2.** Alle Erledigungsvorschläge und Empfehlungen bedürfen einer vorangehenden Beschlussfassung durch den Arbeitsausschuss. Die Beschlussfähigkeit von Arbeitsausschüssen ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Arbeitsausschussmitglieder anwesend ist; mangels Beschlussfähigkeit ist binnen 14 (vierzehn) Tagen eine neuerliche Sitzung des Arbeitsausschusses zur Beschlussfassung zu denselben Beschlussthemem einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse im Arbeitsausschuss werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Die Ausschusssitzungen sind jeweils von dem:der Vorsitzenden zu leiten; in seinem:ihrer Verhinderungsfall leitet der:die Stellvertreter:in des:der Vorsitzenden des Ausschusses den selbigen. Bei Stimmgleichheit steht dem:der gemäß Punkt 2.6.1. gewählten Vorsitzenden – jedoch nicht einem:einer anderen Leiter:in einer Ausschusssitzung – das Dirimierungsrecht zu. Ein Mitglied eines Arbeitsausschusses kann seine Stimme mit schriftlicher Vollmacht unter Bezugnahme auf den konkreten Abstimmungsgegenstand auf ein anderes Mitglied desselben Arbeitsausschusses übertragen; ein Mitglied des Arbeitsausschusses kann höchstens für ein weiteres Mitglied eine Stimmrechtsübertragung übernehmen.
- 2.6.3.** Für die Ausschüsse gilt darüber hinaus die Geschäftsordnung des Kollegiums sinngemäß.
- 2.6.4.** Der/die Vorsitzende eines jeden Arbeitsausschusses hat Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse jeder Ausschusssitzung schriftlich protokolliert werden. Die Protokolle sind



sowohl von dem:der Vorsitzenden des jeweiligen Arbeitsausschusses als auch von der Leitung des Kollegiums in eine chronologische Protokollsammlung aufzunehmen. Den Mitgliedern des Kollegiums ist Einblick in die Protokolle zu gewähren.

3. Wahlordnung für die Mitglieder des Kollegiums der Hochschule

- 3.1. Die Leitung des Kollegiums hat spätestens 14 (vierzehn) Tage nach der **Ausschreibung der Wahlen** durch die drei Kurien ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten für die einzelnen Kurien zu erstellen; die Wahlen sind spätestens 3 (drei) Monate vor Ablauf der Funktionsperiode des Kollegiums abzuschließen.

Diese **Wählerverzeichnisse** sind 14 (vierzehn) Tage lang zur Einsicht an der Hochschule in durch eine allgemein zugängliche Ankündigung (z.B. Homepage) näher bestimmten Räumlichkeiten der Hochschule aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich Einspruch – gerichtet an die Leitung des Kollegiums – erhoben werden. Darüber hat die Leitung des Kollegiums binnen 3 (drei) Arbeitstagen nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Funktionsperiode des Kollegiums beträgt 3 (drei) Kalenderjahre.

- 3.2. **Wahlordnung** der Vertreter:innen der **Studiengangsleiter:innen**:

Mit Beschluss des Kollegiums vom 11.03.2014 im Einvernehmen mit dem Erhalter wurde die Wahlordnung der Studiengangsleiter:innen gemäß Anhang 3.2 erstmalig rechtswirksam festgestellt.

- 3.3. **Wahlordnung** der Vertreter:innen des **Lehr- und Forschungspersonals**:

Mit Beschluss des Kollegiums vom 11.03.2014 im Einvernehmen mit dem Erhalter wurde die Wahlordnung des Lehr- und Forschungspersonals gemäß Anhang 3.3 erstmalig rechtswirksam festgestellt.

- 3.4. **Wahlordnung** für die Wahl der **Leitung des Kollegiums** und von deren **Stellvertretung**:

Diese Wahlordnung wird vom Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter in einer Ergänzung dieser Satzung festgelegt; bis zu einer solchen Ergänzung besteht keine gültige Wahlordnung.



4. Konstituierung des Kollegiums

Eine gesonderte Konstituierung des neu gewählten Kollegiums ist nicht erforderlich. Die neu gewählte Leitung des Kollegiums hat die neu gewählten Mitglieder des Kollegiums spätestens 4 (vier) Wochen vor Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Kollegiums zu einer Kollegiumssitzung unmittelbar nach Ablauf der Funktionsperiode des bisherigen Kollegiums einzuberufen. Für den Fall, dass die neu gewählte Leitung des Kollegiums nicht fristgerecht die Einberufung zur konstituierenden Sitzung durchführt, ist jedes zum Kollegium neu gewählte Mitglied zur Einberufung der konstituierenden Sitzung befugt.

5. Gleichstellung

Mit Beschluss des Kollegiums vom 15.06.2016 wurde das Dokument „Diversity – Gleichbehandlung und Frauenförderung am MCI“, Ausstellungsdatum 15.06.2016, gemäß Anhang 5a genehmigt und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit Beschluss des Kollegiums vom 07.11.2023 wurde das Dokument „Gender Equality Plan“, finales Ausstellungsdatum 29.02.2024, gemäß Anhang 5b genehmigt und trat mit 08.04.2024 in Kraft.

6. Richtlinien für die Verleihung der Bachelor- und Mastergrade

Die derzeitige Form der Verleihung akademischer Grade findet die Zustimmung des Kollegiums und ist in dieser Form bis auf weiteres beizubehalten. Änderungen dieser Form der Verleihung akademischer Grade sind nur mit Zustimmung des Kollegiums zulässig.

7. Richtlinien für die Verleihung einer FH-Professur am MCI

Mit 15.11.2016 wurde das Dokument „Richtlinien für die Verleihung einer FH-Professur am MCI“ gemäß Anhang 7 erstmalig genehmigt und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.

8. Akademische Ehrungen am MCI

Mit Beschluss des Kollegiums vom 20.03.2017 im Einvernehmen mit dem Erhalter wurde die Ehrungsordnung gemäß Anhang 8 erstmalig genehmigt, trat mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die Ehrungsordnung kann unter Befassung der vorgenannten Organe jederzeit geändert, ergänzt oder widerrufen werden.



9. Prüfungsordnung

Mit Beschluss des Kollegiums vom 05.05.2015 im Einvernehmen mit dem Erhalter der Hochschule wurde die Prüfungsordnung gemäß Anhang 9 erstmalig rechtswirksam festgestellt.

10. Studienordnungen der von der Hochschule angebotenen Fachhochschul-Studiengänge

10.1. Allgemein

Bachelorstudiengänge an der Hochschule sind in sich geschlossene akademische Ausbildungen auf Grundlage des österreichischen Fachhochschulgesetz (FHG idgF.), die nach sechs Semestern zu einem ersten berufsbefähigenden Abschluss führen und wissenschaftliches Niveau, Praxisorientierung und Internationalität integrativ miteinander verbinden.

Masterstudiengänge der Hochschule sind in sich geschlossene akademische Ausbildungen auf Grundlage des österreichischen Fachhochschulgesetz (FHG idgF.), welche nach vier Semestern zum akademischen Grad eines Master of Arts bzw. Master of Science führen und wissenschaftliches Niveau, Praxisorientierung und Internationalität integrativ miteinander verbinden.

Die einzelnen, zum 31.08.2012 bereits bestehenden Studienordnungen sind integrierender Bestandteil dieser Satzung und sind in der jeweils aktuellen Fassung durch Ausweis auf der Homepage der Hochschule kundgemacht.

Aus der Sicht des Kollegiums bedürfen die bestehenden Studienordnungen einer teilweisen Überarbeitung; das Kollegium behält sich die Änderung dieser Studienordnungen in Folge der beabsichtigten Überarbeitung ausdrücklich vor.

11. Geltungsdauer

Die gegenständliche Satzung tritt nach Genehmigung durch das Kollegium mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmen und Abstimmung mit dem Erhalter sowie ordnungsgemäßer Kundmachung auf der Homepage der Hochschule in Kraft und gilt bis zur Aufhebung oder Änderung.



Das Kollegium kann im Einvernehmen mit dem Erhalter jederzeit mit zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen und mindestens der Hälfte aller Stimmen die Satzung ändern oder deren Aufhebung beschließen.

Die Satzung kann sowohl vom Kollegium mit einfachem Mehrheitsbeschluss als auch vom Erhalter unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten auf das Ende eines Kalendermonats (per Einschreiben; Postaufgabe fristwährend) gekündigt werden.

Die Aufhebung oder Änderung ist entsprechend ordnungsgemäß auf der Homepage der Hochschule kundzumachen.

Bei Gefahr im Verzug ist jedenfalls den Anweisungen des Erhalters Folge zu leisten.

Anhänge:

Die angeführten Anhänge sind als eigenständige Dokumente in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung heranzuziehen.

Anhang 3.2: Wahlordnung der Vertreter:innen der Studiengangsleiter:innen

Anhang 3.3: Wahlordnung der Vertreter:innen des Lehr- und Forschungspersonals

Anhang 5a: Diversity – Gleichbehandlung und Frauenförderung am MCI

Anhang 5b: Gender Equality Plan

Anhang 7: Richtlinien für die Verleihung einer FH-Professur am MCI

Anhang 8: Akademische Ehrungen am MCI

Anhang 9: Prüfungsordnung

Innsbruck, am 16.05.2024

